



Amtsblatt für Brandenburg

33. Jahrgang

Potsdam, den 25. April 2022

**Nummer 15
(Ausgabe S)**

Inhalt

Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Landesamt für Umwelt
Landkreis Oder-Spree, untere Wasserbehörde**

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Anlage für den Bau und die Montage
von Elektrofahrzeugen mit einer Kapazität von jeweils 100 000 Stück oder mehr je Jahr
in 15537 Grünheide (Mark) 456/2

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen mit einer Kapazität von jeweils 100 000 Stück oder mehr je Jahr in 15537 Grünheide (Mark)

Gemeinsame Bekanntmachung
des Landesamtes für Umwelt
und des Landkreises Oder-Spree,
untere Wasserbehörde
Vom 22. April 2022

Der Firma Tesla Manufacturing Brandenburg SE, Tesla Straße 1 in 15537 Grünheide (Mark) wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück 15537 Grünheide (Mark), Tesla Straße 1 in der Gemarkung Grünheide, Flur 9, Flurstücke 20, 22, 24, 31, 37, 38, 315, 317, 319, 322, 329, 339, 394, 400, 415, 419, 421, 423, 425, 427, 429, 431, 433, 435, 562 eine Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen einschließlich einer Batterie-fabrik und Nebeneinrichtungen zu errichten und zu betreiben (Az.: G07819).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbe-lehrung lauten:

„Teil A Entscheidung

1. Der Firma Tesla Manufacturing Brandenburg SE (im Folgenden Antragstellerin), Tesla Straße 1 in 15537 Grünheide (Mark) wird die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Anlage für den Bau und die Montage von Elektrofahrzeugen auf dem Grundstück in 15537 Grünheide (Mark), Tesla Straße 1, Gemarkung Grünheide, Flur 9, Flurstücke 20, 22, 24, 31, 37, 38, 315, 317, 319, 322, 329, 339, 394, 400, 415, 419, 421, 423, 425, 427, 429, 431, 433, 435, 562 in dem unter A-I. und A-II. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter A-III. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichungen gemäß § 67 BbgBO und der beantragten Befreiung gemäß § 31 BauGB.
Im Einzelnen:
 - Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO von den Vorschriften des § 47 Absatz 2 BbgBO
 - Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO von § 2 Absatz 1 der Stellplatzsatzung der Gemeinde Grünheide (örtliche Bauvorschrift gemäß § 87 BbgBO)
 - Zulassung einer Befreiung gemäß § 31 BauGB von den Festsetzungen 5.1 und 5.2 des Bebauungsplanes
 - die Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
 - die Anordnungen gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 62 WHG und der AwSV sowie Anordnungen gemäß § 16 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
 - die Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG vom Verbot gemäß § 3 Nummer 20 b der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzbereiches für das Wassernetzwerk Erkner, Wasserfassungen Neu Zittauer und Hohenbinder Straße (WSG-VO) in Verbindung mit § 4 Satz 1 WSG-VO der Errichtung von Grundwasser-messstellen
 - die Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG vom Verbot gemäß § 3 Nummer 32 WSG-VO in Verbindung mit § 4 Satz 1 WSG-VO der Errichtung von Abwasser-behandlungsanlagen
 - die Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG vom Verbot gemäß § 3 Nummer 20 c WSG-VO in Verbindung mit § 4 Satz 1 WSG-VO der Errichtung von Brunnen zur Grundwasserabsenkung
 - die Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG vom Verbot gemäß § 3 Nummer 27 WSG-VO in Verbindung mit § 4 Satz 1 WSG-VO des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb zugelassener Anlagen (mobile Baustellenbetankung)
 - die Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG vom Verbot gemäß § 3 Nummer 29 WSG-VO in Verbindung mit § 4 Satz 1 WSG-VO der Errichtung von Industrieanlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in großem Umfang (Batteriezellfertigung)
 - die Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG vom Verbot gemäß § 4 Satz 2 Nummer 8 WSG-VO der Errichtung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Kühltürme und Rohrleitungen)
 - die Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG vom Verbot gemäß § 3 Nummer 29 WSG-VO in Verbindung mit § 4 Satz 1 WSG-VO der Errichtung von Industrieanlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in großem Umfang (Fahrzeugfertigung)
 - die Befreiung gemäß § 52 Absatz 1 Satz 2 WHG vom Verbot gemäß § 3 Nummer 2 WSG-VO in Verbindung mit § 4 Satz 1 WSG-VO der Lagerung von Fäkal-schlamm oder Klärschlämmen
 - die Anordnungen gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG in Verbindung mit der WSG-VO sowie Anordnungen gemäß § 52 Absatz 1 WHG zum Trinkwasserschutz
 - die Anordnungen gemäß § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 60 Absatz 1 WHG zu Abwasseranlagen
 - die Entscheidung gemäß § 64 WHG zur Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten
 - die Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb der Lageranlage mit entzündbaren Flüssigkeiten mit einem

- Gesamttrauminhalt von mehr als 10.000 Litern gemäß § 18 Absatz 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- die Ausnahme von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nummer 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG für die Arten „Buntspecht“ und „Mäusebussard“
- die straßenrechtliche Zustimmung gemäß § 9 Absatz 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- die Ausnahmen von dem Verbot des § 10 Absatz 1 Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) zur Durchführung der Bauarbeiten während der Nachtzeit
- die Genehmigung zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 gemäß § 4 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetzes (TEHG)

3. Die erteilten Zulassungen zum vorzeitigen Beginn

- Nr. 30.078.Z0/19/3.24G/T13 vom 13.02.2020 (geändert und ergänzt am 14.02.2020)
- Nr. 30.078.Z1/19/3.24G/T13 vom 09.03.2020
- Nr. 30.078.Z2/19/3.24G/T13 vom 26.05.2020
- Nachtrag zur Nr. 30.078.Z2/19/3.24G/T13 vom 04.08.2020
- Nr. 30.078.Z3/19/3.24G/T13 vom 13.07.2020
- Nr. 30.078.Z4/19/3.24G/T13 - Teil A vom 17.08.2020
- Nr. 30.078.Z4/19/3.24G/T13 - Teil B vom 21.08.2020
- Nr. 30.078.Z6/19/3.24G/T13 vom 09.11.2020
- Nr. 30.078.Z5/19/3.24G/T13 - Teil B vom 30.11.2020
- Nr. 30.078.Z5/19/3.24G/T13 - Teil A vom 02.12.2020
- Nr. 30.078.Z8/19/3.24G/T13 vom 23.12.2020
- Nr. 30.078.Z7/19/3.24G/T13 - Teil A vom 12.02.2021
- Nr. 30.078.Z7/19/3.24G/T13 - Teil B vom 23.02.2021
- Nr. 30.078.Z10/19/3.24G/T13 vom 31.03.2021
- Nr. 30.078.Z11/19/3.24G/T13 vom 12.04.2021
- Nr. 30.078.Z13/19/3.24G/T13 - Teil A vom 12.05.2021
- Nr. 30.078.Z12/19/3.24G/T13 vom 19.05.2021
- Nr. 30.078.Z13/19/3.24G/T13 - Teil B vom 27.05.2021
- Nr. 30.078.Z14/19/3.24G/T13 vom 01.06.2021
- Nachtrag zur Nr. 30.078.Z14/19/3.24G/T13 vom 26.07.2021
- Nr. 30.078.Z15/19/3.24G/T13 vom 13.09.2021
- Nr. 30.078.Z17/19/3.24G/T13 vom 13.09.2021
- Nr. 30.078.Z16/19/3.24G/T13 - Teil A vom 28.09.2021
- Nr. 30.078.Z18/19/3.24G/T13 - Teil A vom 08.10.2021
- Nr. 30.078.Z16/19/3.24G/T13 - Teil B vom 22.10.2021
- Nr. 30.078.Z18/19/3.24G/T13 - Teil B vom 26.10.2021
- Nachtrag zur Nr. 30.078.Z18/19/3.24G/T13 - Teil A vom 07.01.2022

werden aufgehoben und durch diesen Genehmigungsbescheid ersetzt.

4. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- 6. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in einem separaten Gebührenbescheid festgesetzt.

Teil E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid Nr. 30.078.00/19/3.24G/T13 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Für die Anlage sind

- das BVT-Merkblatt Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Non-Ferrous Metals Industries vom Juli 2017 nebst Durchführungsbeschluss (EU) 2016/1032 der Kommission vom 13. Juni 2016 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie - BVT Nichteisenmetallindustrie und
- das BVT-Merkblatt Best Available Techniques (BAT) Reference Document on Surface Treatment Using Organic Solvents including Preservation of Wood and Wood Products with Chemicals vom Dezember 2020 nebst Durchführungsbeschluss (EU) 2020/2009 der Kommission vom 22. Juni 2020 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Behandlung von Oberflächen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, einschließlich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien - BVT Oberflächenbehandlung

maßgeblich.

Im Zusammenhang mit der Genehmigung wurde durch das Landesamt für Umwelt als Obere Wasserbehörde folgende wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erteilt:

Wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung für die Errichtung von vier Sedimentationsbecken im Zuge des Regenwassermanagements für die Tesla Gigafactory Berlin-Brandenburg [Reg.-Nr.: OWB/036/21/WE].

Der verfügende Teil (Auszug) der wasserrechtlichen Erlaubnis und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Tenor**1. Entscheidung**

1.1 Aufgrund des Antrages vom 26.05.2021 wird der Firma

Tesla Manufacturing Brandenburg SE
Tesla Straße 1
15537 Grünheide (Mark)

die befristete wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung erteilt.

1.2 Kostenentscheidung

Die Kosten sind der Antragstellerin aufzuerlegen. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

1.3 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu Nr. 1.1 wird angeordnet.

2. Gewässerbenutzung

2.1 Art der Gewässerbenutzung

Entnahme von Grundwasser gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in geschlossener Wasserhaltung mittels Spülfilterlanzen und Reinfiltration des gehobenen Grundwassers

2.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Entnahme von Grundwasser zur Absenkung des Grundwasserspiegels während der Bauphase zur Errichtung von 4 Sedimentationsbecken

2.3 Umfang der Gewässerbenutzung

Die Grundwasserentnahme erfolgt ausschließlich aus dem oberen unbedeckten Hauptgrundwasserleiter

(...)

Gesamtentnahmemenge: 96.192 m³

Ableitung:

Die geförderten Grundwassermengen werden vor Ort über die Düsenauginfiltrationsanlage (DSI-Anlagen) wieder reinfiltiert.

2.4 Örtliche Lage der Gewässerbenutzung

Flussgebiet:	Spree
Landkreis:	Oder-Spree
Stadt/Gemeinde:	Grünheide
Gemarkung:	Grünheide
Flur:	9
Flurstück:	316/317 (ON), 400 (OS), 423 (WN), 429 (WS), 417 (DSI-Feld)

Die Sedimentationsbecken (SB) WN und WS befinden sich in der TWSZ IIIA und die SB ON und OS in der TWSZ IIIB.

(...)

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam Widerspruch erhoben werden.“

Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde unter den im Erlaubnisbescheid mit der Reg.-Nr. OWB/036/21/WE aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

In der Erlaubnis nach Wasserhaushaltsgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Im Zusammenhang mit der Genehmigung wurden durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Oder-Spree folgende wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erteilt:

- Wasserrechtliche Erlaubnis in Verbindung mit der Errichtung und dem Betrieb von Versickerungsanlagen (Becken Nord, West und Ost) am Standort Tesla Straße 1 in 15537 Grünheide (Niederschlagswasserversickerung), inklusive Entwässerung der temporären Anschlussstelle (AS) der Bundesautobahn (A) 10 zwischen dem Netzknoten (NK) 3648016 AS Freienbrink und dem NK 354818 AS Erkner [Az.: 67.02-55.20.05-1952/20]
- Wasserrechtliche Erlaubnis in Verbindung mit der Errichtung und Verwendung von Pfahlgründungen (558 Stück) im Bereich des Pressenkellers und von Gruben, die bis in das Grundwasser reichen, auf dem Gelände der Tesla Gigafactory am Standort in 15537 Grünheide (Mark) [Az.: ehemals 4 67 2 08 1770/20 (aufgehoben), ersetzt durch 67.02-55.20.08-1770/20]
- Wasserrechtliche Erlaubnis in Verbindung mit der Errichtung und Verwendung von Pfahlgründungen (1163 Stück Schraubbohrpfähle) im Bereich des Pressenkellers und von Gruben (2. und 3. Presslinie), die bis in das Grundwasser reichen, auf dem Gelände der Tesla Gigafactory am Standort in 15537 Grünheide (Mark), Tesla Straße 1 [Az.: 67.02-55.20.08-2769/21]
- Wasserrechtliche Erlaubnis in Verbindung mit der Errichtung und dem Betrieb einer temporären Baustellenentwässerungsanlage am Standort in 15537 Grünheide (Mark) [Az.: ehemals 4 67 2 05 1380/20 (aufgehoben), ersetzt durch 67.02-55.20.05-1380/20]
- Wasserrechtliche Erlaubnis in Verbindung mit der Errichtung und dem Betrieb einer Entladefläche für Fertigteile - Verrieselungsfläche am Standort in 15537 Grünheide (Mark) [Az.: ehemals 4 67 2 05 2304/19 (aufgehoben), ersetzt durch 67.02-55.20.05-2304/19]

Die vorgenannten wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden unter Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der Bescheid Nr. 30.078.00/19/3.24G/T13 auf folgender Internetseite veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/>.

Darüber hinaus werden die Entscheidungen sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt und in der Zeit **vom 26. April 2022 bis einschließlich 9. Mai 2022** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen sowie die wasserrechtlichen Erlaubnisse mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich in folgenden Behörden ausgelegt:

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder), Telefonnummer 0335 60676-5182 oder E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de,
- Landkreis Oder-Spree, Dezernat III - Bauen, Ordnung und Umwelt, Rathenaustraße 13 a, Haus C, Zimmer 107 (Beratungsraum) in 15848 Beeskow, Telefonnummer 03366 351101 oder E-Mail: bau.planungsverwaltung@l-os.de,
- Gemeinde Grünheide (Mark), Rathaus Grünheide (Mark), 2. Obergeschoss, Am Marktplatz 1 in 15537 Grünheide (Mark), Telefonnummer 03362 58550 oder per E-Mail: info@gemeinde-gruenheide.de,
- Stadt Erkner, Rathaus Erkner, Eingangsfoyer, Friedrichstraße 6 - 8 in 15537 Erkner, Telefonnummer 03362 795-0 oder per E-Mail: bosse@erkner.de,
- Amt Spreenhagen, Fachbereich III, Bauverwaltung, Raum 24, Hauptstraße 13 in 15528 Spreenhagen, Telefonnummer 033633 871-26 oder per E-Mail: bauen@amt-spreenhagen.de

und können dort zu den nachfolgend genannten Zeiten von jedermann eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt:	Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Landkreis Oder-Spree:	Montag und Mittwoch von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr Dienstag und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemeinde Grünheide (Mark):	Montag, Mittwoch und Donnerstag von 07:00 Uhr bis 15:00 Uhr Dienstag von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr
----------------------------	--

Stadt Erkner:	Montag und Mittwoch von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr Dienstag von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
---------------	--

Amt Spreenhagen:	Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag und Mittwoch von 12:30 Uhr bis 15:30 Uhr Dienstag von 12:30 Uhr bis 17:30 Uhr Donnerstag von 12:30 Uhr bis 16:30 Uhr
------------------	---

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter den oben genannten Kontaktdaten erforderlich.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich oder elektronisch (E-Mail: t13@lfu.brandenburg.de) angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gegen die Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis der oberen Wasserbehörde kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gegen die Entscheidungen über die wasserrechtlichen Erlaubnisse der unteren Wasserbehörde kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Oder-Spree erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch

schriftlich oder zur Niederschrift nach vorheriger Anmeldung (siehe oben) beim Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow erhoben werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse yps@l-os.de einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.landkreis-oder-spree.de unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Landesamt für Umwelt
Abteilung Wasserwirtschaft I
Obere Wasserbehörde

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.